

**Neufestsetzung und erstmalige Festsetzung
von Lagerhöchstbestandswerten für den
Straßenreinigungsbetrieb und den Straßenunterhalt**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05758

Beschluss des Bauausschusses vom 31.01.2017 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Lager- und Vorratsordnung der Landeshauptstadt München (LaO) vom 01.01.2012 soll eine geordnete und wirtschaftliche Vorratswirtschaft der Landeshauptstadt München sicherstellen.

Vorratswirtschaft ist eine organisierte Beschaffung, Lagerung und Abgabe von Vorratsgütern in Lager-, Vorratshaltungen und Handlagern. Lagerhaltungen sind Einrichtungen, die Vorratsgüter disponieren, lagern und abgeben und deren Vorratswert am Jahresende in der Regel über 150.000 Euro beträgt. Diese Vorratsgüter werden als Umlaufvermögen in der städtischen Bilanz geführt. Vorratsgüter sind Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertige und unfertige Erzeugnisse sowie Handelswaren, die zum Zwecke einer späteren Verwendung gelagert werden.

Gemäß Ziffer 5.6 der LaO entscheidet der Fachausschuss über die Festsetzung des Lagerhöchstbestandswertes. Für die Läger des Baureferats ist dies der Bauausschuss.

**1. Neufestsetzung des Lagerhöchstbestandswertes für das Lager des
Straßenreinigungsbetriebs**

Der Straßenreinigungsbetrieb ist verantwortlich für die Reinigung und den Winterdienst innerhalb des sogenannten Vollanschlussgebiets (VAG). Das Vollanschlussgebiet umfasst ungefähr die Fläche innerhalb des Mittleren Rings sowie den Kernbereich von Pasing.

Für den Winterdienst ist der Straßenreinigungsbetrieb der Leitbetrieb. Die dafür erforderlichen Streumaterialien (Salz und Splitt) werden im dortigen Lager bevorratet. Darüber hinaus werden weitere Materialien des laufenden Dienstbetriebs gelagert. Der mit Abstand größte wertmäßige Posten sind die Abfallbehälter, welche für den unmittelbaren Austausch von beschädigten Behältern sowie Neuaufstellungen erforderlich sind.

Der Lagerhöchstbestandswert wurde letztmalig durch den Beschluss des Bauausschusses vom 04.12.2001 auf 0,5 Mio. Euro festgesetzt (Sitzungsvorlage Nr. 96-02 / V 02342). Der Wert besteht damit seit mehr als 15 Jahren.

Die wichtigsten Gründe für die Erhöhung des Lagerhöchstbestandswertes sind:

- Preissteigerungen:
Bei den wertmäßig größten Lagergütern (Streumaterialien und Abfallbehälter) beträgt die Preissteigerung seit 2001 bis zu 40 %.
- Längere Lieferzeiten bei Abfallbehältern:
Diese haben sich auf bis zu 12 Wochen erhöht, wodurch eine höhere Bevorratungsmenge erforderlich ist, um die notwendige Ausstattung und den kurzfristigen Austausch von Abfallbehältern sicherstellen zu können.
- Wertsteigerungen der Abfallbehälter:
Durch die steigende Verschmutzung im öffentlichen Verkehrsraum wurde das Volumen der Abfallbehälter erhöht. So wird mittlerweile ein 100-Liter-Abfallbehälter verwendet, der im Vergleich zum vorher verwendeten 50-Liter-Abfallbehälter einen höheren Einkaufspreis aufweist.

Nach Maßgabe der vorgenannten Gründe ist ein Lagerhöchstbestandswert von 0,7 Mio. Euro notwendig.

2. Erstmalige Festsetzung des Lagerhöchstbestandswertes im Salzlager des Straßenunterhaltes

Für den Winterdienst außerhalb des Vollanschlussgebiets erfolgt die Bevorratung von Streusalz an vier Standorten der Straßenunterhaltsbezirke. Durch die dezentrale Lagerung stehen die benötigten Salzmengen zeitnah und vor Ort zur Verfügung. Dies ist zur Sicherstellung der gesetzlichen Umlauffrist von drei Stunden erforderlich.

Aufgrund der Erfahrung der letzten Jahre sowie der Prognose von zukünftig immer extremeren Witterungsbedingungen wurden in den vergangenen Jahren die Kapazitäten für die Salzlagerung an den Standorten Neumarkter und Planegger Straße ausgebaut (Beschluss des Bauausschusses vom 15.11.2011, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 07978). Durch diese Kapazitätsaufstockungen wurde eine betriebswirtschaftliche Lagerhaltung gemäß der städtischen Lagerordnung erforderlich.

Den dafür notwendigen Antrag hat das Baureferat bei der Stadtkämmerei gestellt. Diese stimmte dem Antrag zu und stellte bei ihrer Prüfung fest, dass die vom Baureferat vorgeschlagenen Regelungen zum Dienstbetrieb umsetzbar sind und zu keinen wirtschaftlichen Mehraufwendungen führen. Mit dem vorgeschlagenen Verfahren wird somit das ökonomische Prinzip einer angemessenen Relation zwischen erbrachtem Aufwand und den Erfordernissen der Lagerordnung gewahrt. Damit wird auch die Empfehlung des Revisionsamtes aus dem Prüfbericht zu den Instandhaltungen des Jahresabschlusses 2012 zur Prüfung der Einrichtung eines Salzlagers umgesetzt (Prüfbericht Instandhaltungen 9632.0/PG1_013_13).

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bevorratungsmengen sowie des aktuellen Preisniveaus ist ein Lagerhöchstbestandswert von 1,1 Mio. Euro notwendig.

3. Neufestsetzung des Lagerhöchstbestandswertes für das Neumaterial im Steinlager des Straßenunterhaltes

Im städtischen Steinlager werden Neu- und Gebrauchtmaterialien für kleinere Neubaumaßnahmen und Maßnahmen des Unterhalts bevorratet.

Die einheitliche Beschaffung ist aus wirtschaftlichen Gründen notwendig und stellt die Einhaltung der Qualitätsstandards sowie der Fairhandelszertifizierung (Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation/IAO) sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Zwischenlagerung und wirtschaftlich sinnvolle Wiederverwertung von Altmaterial.

Der Lagerhöchstbestandswert für das Neumaterial wurde letztmalig durch den Beschluss des Bauausschusses vom 04.12.2001 auf 0,715 Mio. Euro festgesetzt (Sitzungsvorlage Nr. 96-02 / V 02342). Der Wert besteht damit seit mehr als 15 Jahren.

Die wichtigsten Gründe für die Erhöhung des Lagerhöchstbestandswertes sind:

- **Preissteigerungen:**
Bei den wertmäßig größten Positionen beträgt die Preissteigerung seit 2001 über 60 %.
- **Längere Lieferzeiten:**
Diese betragen mittlerweile 12 – 14 Wochen, wodurch eine höhere Bevorratungsmenge erforderlich ist, um die geplanten Baumaßnahmen zuverlässig beliefern zu können.

Nach Maßgabe der vorgenannten Gründe ist ein Lagerhöchstbestandswert für das Neumaterial von 1,4 Mio. Euro notwendig.

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen. Zu den Festsetzungen der Lagerhöchstbestandswerte bestehen seitens der Stadtkämmerei keine Einwendungen.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse gemäß der Satzung für die Bezirksausschüsse bestehen in dieser Angelegenheit nicht.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Danner, und der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, ist je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Lagerhöchstbestandswert für das Lager des Straßenreinigungsbetriebs wird ab dem Haushaltsjahr 2017 auf 0,7 Mio. Euro festgesetzt.
2. Der Lagerhöchstbestandswert für das Salzlager des Straßenunterhaltes wird ab dem Haushaltsjahr 2017 auf 1,1 Mio. Euro festgesetzt.
3. Der Lagerhöchstbestandswert für das Neumaterial im Steinlager des Straßenunterhaltes wird ab dem Haushaltsjahr 2017 auf 1,4 Mio. Euro festgesetzt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Die Referentin

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. - III.

über das Direktorium - HA II/V2 Stadtratsprotokolle
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4

An das Baureferat - T, T 0, T2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück zum Baureferat – Tiefbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.